



23.09.2024

Meilenstein für die soziale Absicherung von Ehepartner:innen und eingetragenen Partner:innen erreicht

Die Bäuerinnen prägen mit ihrem Engagement die Landwirtschaft massgeblich. Krankheit, Unfall oder Tod können schwerwiegende Folgen haben. Ein angemessener Versicherungsschutz, welcher die Familie und den Betrieb bei einem Ausfall der Bäuerin nicht in Schwierigkeiten geraten lässt, ist daher für die Schweizer Landwirtschaft sehr bedeutend. Für die finanzielle Absicherung eines Landwirtschaftsbetriebes ist eine genügende Versicherungsdeckung von grosser Notwendigkeit, um bei einem Unfall-, Krankheits- oder Todesfall nicht in finanzielle Bedrängnis zu geraten und den Betrieb weiterführen zu können.

Der SBLV ist daher sehr erfreut, dass der Versicherungsschutz der mitarbeitenden Ehegatten in das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024 / AP 22+ aufgenommen wurde und unterstützt dieses Vorhaben vollumfänglich. Mit diesem Verordnungspaket 2024 werden die im Juni 2023 vom Parlament verabschiedeten Gesetzesbestimmungen der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) auf Verordnungsebene umgesetzt.

Die sogenannte «Soziale Absicherung» bzw. der Versicherungsschutz ist für Ehegatten und eingetragenen Partner:innen, die regelmässig und in hohem Masse im Betrieb arbeiten. Sie sieht eine Taggeldversicherung bei Arbeitsunfähigkeit sowie eine Risiko-Vorsorge vor. Verschiedene Bestimmungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit die Pflicht eines Sozialversicherungsschutzes gilt: Zivilstand, Alter, Mitarbeit auf dem Betrieb sowie kein eigenes Einkommen. Die Massnahmen sollen 2027 in Kraft treten.

1. **In Kürze**
2. **Sozialversicherungsschutz im Artikel 70a des Landwirtschaftsgesetzes**
3. **Was sieht der Entwurf vor?**
4. **Was sind die Bedingungen?**
5. **Für wen gibt es Ausnahmen?**
6. **Welche Sanktionen gibt es?**
7. **Weitere Informationen und Beratungsmöglichkeiten zur sozialen Absicherung**

1. In Kürze

- Der SBLV hat die soziale Absicherung von Anfang an unterstützt. Die detaillierte Stellungnahme des SBLV kann auf der Webseite nachgelesen werden:
- Die Präsidentinnenkonferenz des SBLV wurde regelmässig informiert und konsultiert.
- Die beiden Elemente dieses Versicherungsschutzes gehören zum **Risikoschutz des landwirtschaftlichen Betriebs** und der landwirtschaftlichen Tätigkeit.
- Der Sozialversicherungsschutz enthält **kein Alterssparen** und **keine Mutterschaftsentschädigung**.



Wer füttert die versicherte Kuh und fährt mit dem versicherten Traktor, wenn Partner:innen plötzlich aus gesundheitlichen Gründen ausfallen und kein Ersatz bezahlt werden kann ?



Empfehlung SBLV

Der SBLV unterstützt die vorgeschlagene Lösung und hat sich aktiv dafür eingesetzt. **Er empfiehlt, nicht bis im Jahr 2027 zu warten, sondern die Thematik jetzt proaktiv anzugehen und diesen Versicherungsschutz frühzeitig umzusetzen.**

[Zur Sensibilisierungskampagne](#)

2. Sozialversicherungsschutz im Artikel 70a des Landwirtschaftsgesetzes

Eine minimale soziale Absicherung im Zusammenhang mit dem Bezug von Direktzahlungen wurde im Herbst 2018 erstmals in die Vernehmlassung gegeben. Nach intensiven Diskussionen, auch innerhalb der Branche, wurde das Grundprinzip schliesslich 2023 vom Parlament in das Landwirtschaftsgesetz aufgenommen.

Der Artikel 70a, Abs. 1, bst. i und Abs. 3, bst. g LwG.

¹Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:

- i. Die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.

³Der Bundesrat:

- g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.

Die Konsultation zu den Agrarverordnungen 2024 ist am 01.05.2024 abgeschlossen worden. Änderungen der Direktzahlungsverordnung zielen darauf ab, diesen Kranken- und Unfallversicherungsschutz für Ehepartnerinnen und Ehepartner umzusetzen. Unter dem Namen soziale Absicherung, war diese Verpflichtung Teil des Entwurfs der AP22+, welcher im Herbst 2018 in die Anhörung ging. Zunächst umstritten, wurde diese Bestimmung schliesslich 2023 vom Parlament ohne jegliche Diskussion in das Landwirtschaftsgesetz aufgenommen. Die Umsetzungsmassnahmen wurden von 2019 bis 2020 mit verschiedenen Interessensvertreter:innen in einer Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW ausgearbeitet. Die relevanten Akteure, darunter auch der SBLV und der SBV, waren darin vertreten. Die Massnahmen sollen 2027 in Kraft treten. Nun werden jedoch Stimmen laut die vorschlagen, die vorgeschlagene Lösung so weit abzuschwächen, dass sie nur noch eine Scheindeckung darstellt.

3. Was sieht der Entwurf vor?

- Deckung des Verdienstausfalls bei Arbeitsunfähigkeit (Krankheit und Unfall). Keine Mutterschaftsentschädigung.
- min. CHF 100 pro Tag
- Ab dem 61. Tag spätestens (Wartefrist max. 60 Tage)
- Vorsorge Risiko Invalidität oder Tod (Krankheit und Unfall)
- Jahresrente min. CHF 24'000 oder
- Kapital min. CHF 300'000 oder
- Kombination von beidem
- Kein Alterssparen



4. Was sind die Bedingungen?

- Gilt für verheiratete Ehegatten oder eingetragene Partner:innen
- Alter unter 65 Jahren (Ausnahme: siehe Übergangsbestimmung).
- Kein eigenes Einkommen oder eigenes Einkommen unter der Eintrittsschwelle des BVG (CHF 22'050 im Jahr 2024)
- Regelmässige Arbeit und in beträchtlichem Umfang: Zweiverdienerabzug ist bei den Steuern gefordert.

5. Für wen gibt es Ausnahmen?

- Bei eigenem Einkommen über der Eintrittsschwelle des BVG (CHF 22'050 im Jahr 2024)
- Keine Mitarbeit auf dem Betrieb, das heisst, kein Zweiverdienerabzug bei den Steuern
- Alter über 65 Jahre
- Jährliches Einkommen des Betriebs unter 12'000 (Durchschnitt der zwei vorhergehenden Jahre)
- Bei speziellen Betrieben (Gemeinden, Kantone, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidbetriebe) gibt es keine Pflicht
- Bei Vorbehalt (maximale Gültigkeitsdauer von 5 Jahren) oder Ausschluss durch die Versicherung

Das Inkrafttreten ist für 2027 vorgesehen (2 Jahre später als der Rest der Verordnung).

Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung gilt nur für den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Personen, die am 01.01.2027 (bei Inkrafttreten) das 55. Altersjahr vollendet haben, sind von dieser Pflicht befreit.

Für alle Personen, die nach dem 01.01.2027 (bei Inkrafttreten) das 55. Altersjahr vollenden, gelten die neuen Bestimmungen.

6. Welche Sanktionen sind vorgesehen, wenn die Versicherung ab 2027 nicht vorhanden ist?

- 10% der Direktzahlungen, min. CHF 500 bis max. CHF 2'000 pro Jahr
- Für den 1. Wiederholungsfall: das Doppelte (% , min. und max.)
- Für den 2. Wiederholungsfall das Vierfache (% , min. und max.)

7. Weitere Informationen und Beratungsmöglichkeiten zur sozialen Absicherung

Der SBLV unterstützt die vorgeschlagene Lösung. **Er empfiehlt nicht bis im Jahr 2027 zu warten, sondern die Thematik jetzt proaktiv anzugehen und empfiehlt diesen Versicherungsschutz frühzeitig umzusetzen.** Wertvolle Informationen und unterstützende Fachpersonen sind hier zu finden:



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Sensibilisierungskampagne

Verantwortung wahrnehmen. Fürs Leben rüsten.

Was, wenn ich morgen invalid werde? Was passiert, wenn mein Partner tödlich verunglückt? Was, wenn ich mein eigenes Geld haben möchte? Was, wenn wir uns irgendwann trennen? Was, wenn ich im Alter auch noch Pläne habe? Was, wenn einer von uns invalid wird?

Dies sind Fragen, welche beschäftigen, im Alltag aber oft in den Hintergrund rücken. Man kann sich nicht überwinden, sie anzusprechen, sie sind zu weit weg oder man ist schlichtweg zu sehr mit Alltagsarbeiten beschäftigt.

Unter dem Motto «Verantwortung wahrnehmen. Fürs Leben rüsten.» haben der Schweizer Bauernverband, der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband, die Agrisano-Unternehmungen und die Prométerre eine Sensibilisierungskampagne lanciert, welche sich um den Sozialversicherungsschutz der Bäuerin und der gesamten Bauernfamilie kümmert.

Auf [dieser Webseite](#) informieren wir Sie umfassend zum Thema soziale Sicherheit und bieten Ihnen zudem die Möglichkeit, Ihre persönliche Absicherung zu prüfen oder einen Beratungstermin zu vereinbaren.



Fachpersonen Plattform Hilfe & Unterstützung

Auf der [Plattform des SBLV](#) finden Sie ausgewiesene Fachpersonen! Viele der empfohlenen Fachpersonen sind selbst ausgebildete Agronomen und alle kennen die Landwirtschaft aus eigener Erfahrung sehr gut. Jede unserer Fachpersonen wurde nach einem Anforderungsprofil ausgewählt und im persönlichen Gespräch geprüft. Die Fachpersonen stehen mit ihrem Fachwissen den Hilfesuchenden in schwierigen Lebenslagen zur Seite. Die Beratung erfolgt zu branchenüblichen Tarifen.



Ratgeber und Merkblätter zur sozialen Absicherung

Haben Sie an alles gedacht? Personenversicherungen und der richtige Aufbau der Altersvorsorge sind herausfordernde Themen. Finden Sie [auf unserer Webseite](#) einige Leitfäden sowie Merkblätter zu den Themen:

- Altersvorsorge
- Soziale und berufliche Vorsorge
- Patientenverfügung / Vorsorgeauftrag
- Sach- und Vermögensversicherung



Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV.

Laurstrasse 6 . 5200 Brugg . 056 441 12 63 . info@landfrauen.ch . www.landfrauen.ch



[@landfrauen.ch](https://www.instagram.com/landfrauen.ch)
[@paysannes.ch](https://www.facebook.com/paysannes.ch)